

Verein zur Förderung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch".
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat dadurch den Zusatz e.V..
In Französisch wird der Name „Association de soutien à l'École franco-allemande de Stuttgart-Sillenbuch" verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit der Jahreshauptversammlung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist eine Förderung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch, aller ihrer Schüler/innen sowie die Förderung des interkulturellen Kontakts im deutsch-französischen Raum. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung und/oder der Betrieb von Einrichtungen und Veranstaltungen in künstlerischen, sportlichen und sprachlichen Bereichen. Der Verein unterstützt insbesondere die Anschaffung von Sachmitteln für unterrichtsbegleitende Zwecke, die Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, musische Angebote, Schulpartnerschaften, Klassenfahrten und Exkursionen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht innerhalb der Grenzen hält, innerhalb derer - nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung - eine wirtschaftliche Betätigung steuerunschädlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele und die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, welche die Verpflichtung enthält, die Zwecke des Vereins mit einem regelmäßigen Beitrag zu fördern. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ihre Aufnahme muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung, durch Austritt, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, oder durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von einem Monat zum 30. September an den Vorstand.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand durch Beschluss ausgesprochen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mitglieder setzen den jährlichen Förderbeitrag in Selbsteinschätzung fest. Dieser soll den auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag nicht unterschreiten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.03. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Den Mitgliedern wird empfohlen, den Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (2) Der Verein wirbt um Stiftungen und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die sämtlich voll geschäftsfähig sein müssen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie mindestens zwei, maximal vier weitere Vorstandsmitglieder. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in sowie den oder die Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehr als eine Position begleiten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt

war. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich von einem anderen Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl durchführt.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich und ausreichend.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes und eines Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung.
- (7) Haftungsbegrenzung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern
 - a) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
 - b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (8) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in anzufertigen und von ihr/ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der/die Schatzmeister/in
 - a) verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen, Ausgaben und Guthaben Buch. Sofern Arbeitskreise eine eigene Kasse führen, unterliegt deren Verwaltung der Aufsicht des Fördervereinsvorstandes.
 - b) ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt.
 - c) darf Zahlungen für den Verein nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, auf Anweisung des Vorstandes oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten.
 - d) hat der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - f) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
 - g) Beschlussfassung über Spendenaktionen und Förderbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins.

- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Die Versammlungen der Mitglieder des Vereins sind
 - a) zwei ordentliche Mitgliederversammlungen pro Jahr, davon eine Jahreshauptversammlung;
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (4) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch statt. Sie muss nach den Sommerferien bis spätestens 30. November stattfinden. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Schulhalbjahres bis spätestens 31. Mai stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter /in mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Sie ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt; oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Eine Veränderung des Vereinszwecks kann nur mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem der Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen. Protokolle werden zweisprachig (deutsch und französisch) erstellt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.